

29

20.10.2005

INHALT

SEITE

81. Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Billmerich Nr. 4 B „Dorfkamp / Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“ vom 19.10.2005	188
82. Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Lünern Nr. 05 „Wohnbebauung Hinterstraße“ vom 19.10.2005	191
83. Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 108 „Westlich der Kamener Straße“ vom 19.10.2005	194
84. Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 112 „Am Predigtstuhl“ vom 19.10.2005	197
85. Versteigerung eines PKW	200

81.

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 B
„Dorfkamp / Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“
vom 19.10.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.09.2005 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 B „Dorfkamp / Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“, gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Liedbachstraße,
 im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 291, 292, 469, Flur 2, Gemarkung Billmerich und die Buschstraße,
 im Süden von der Buschstraße,
 im Westen von der Liedbachstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 B „Dorfkamp / Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 B „Dorfkamp / Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

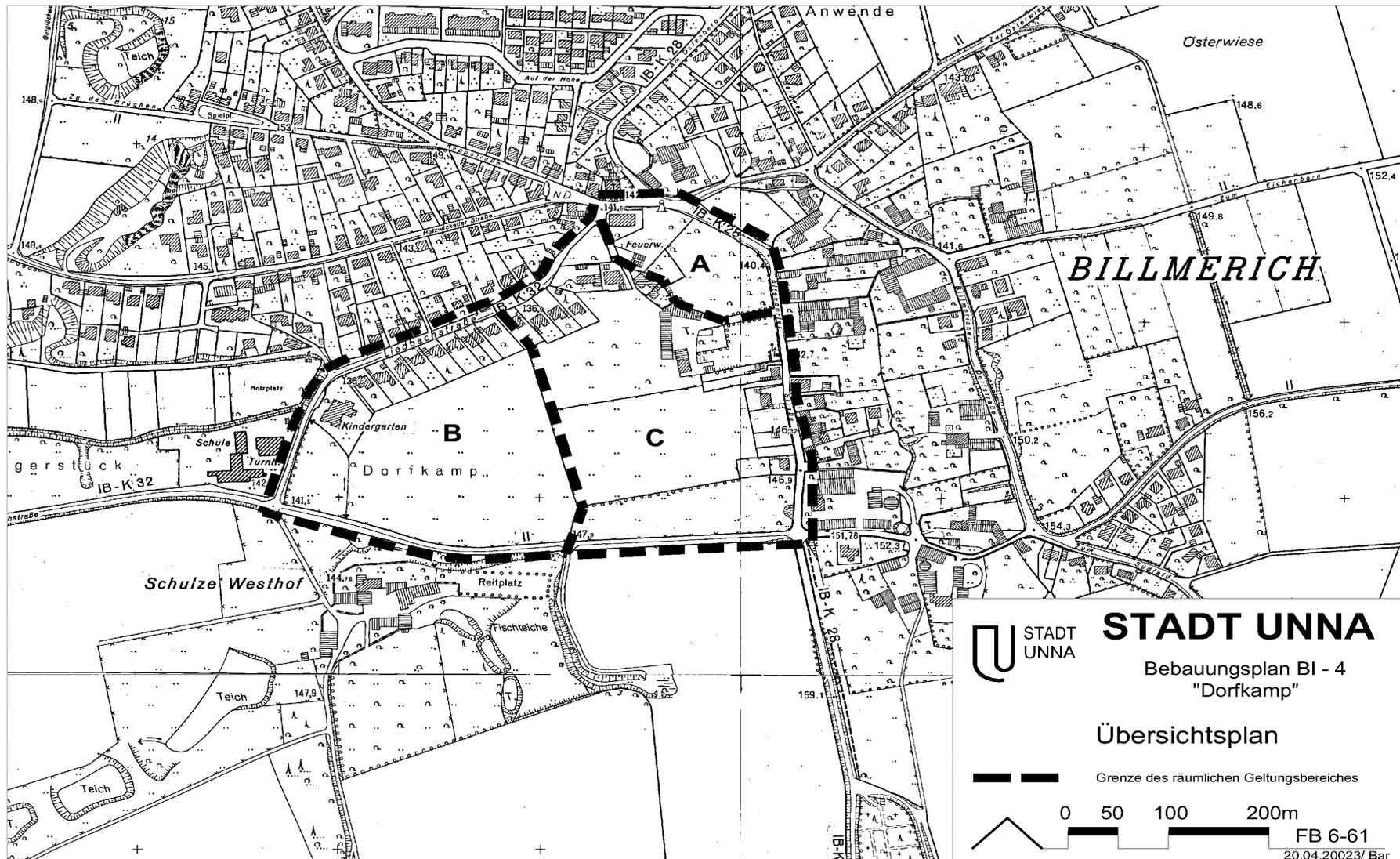
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 19. Oktober 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. StUN 29-81/20. Oktober 2005

82.

BEKANNTMACHUNG**Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 05 „Wohnbebauung Hinterstraße“ vom 19.10.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.09.2005 den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 05 „Wohnbebauung Hinterstraße“, gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Westen	von der Hinterstraße,
im Süden	von der Südgrenze des Flurstücks 191, Flur 2, Gemarkung Lünern,
im Osten	von einer Parallelen ca. 55 m östlich zur Hinterstraße und
im Norden	von einer Parallelen ca. 30 m nördlich zur Südgrenze des Flurstückes 191 der Flur 2, Gemarkung Lünern.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 05 „Wohnbebauung Hinterstraße“ in Kraft.

Die Satzung mit der dazugehörenden Begründung und der zusammengefassten Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 05 „Wohnbebauung Hinterstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

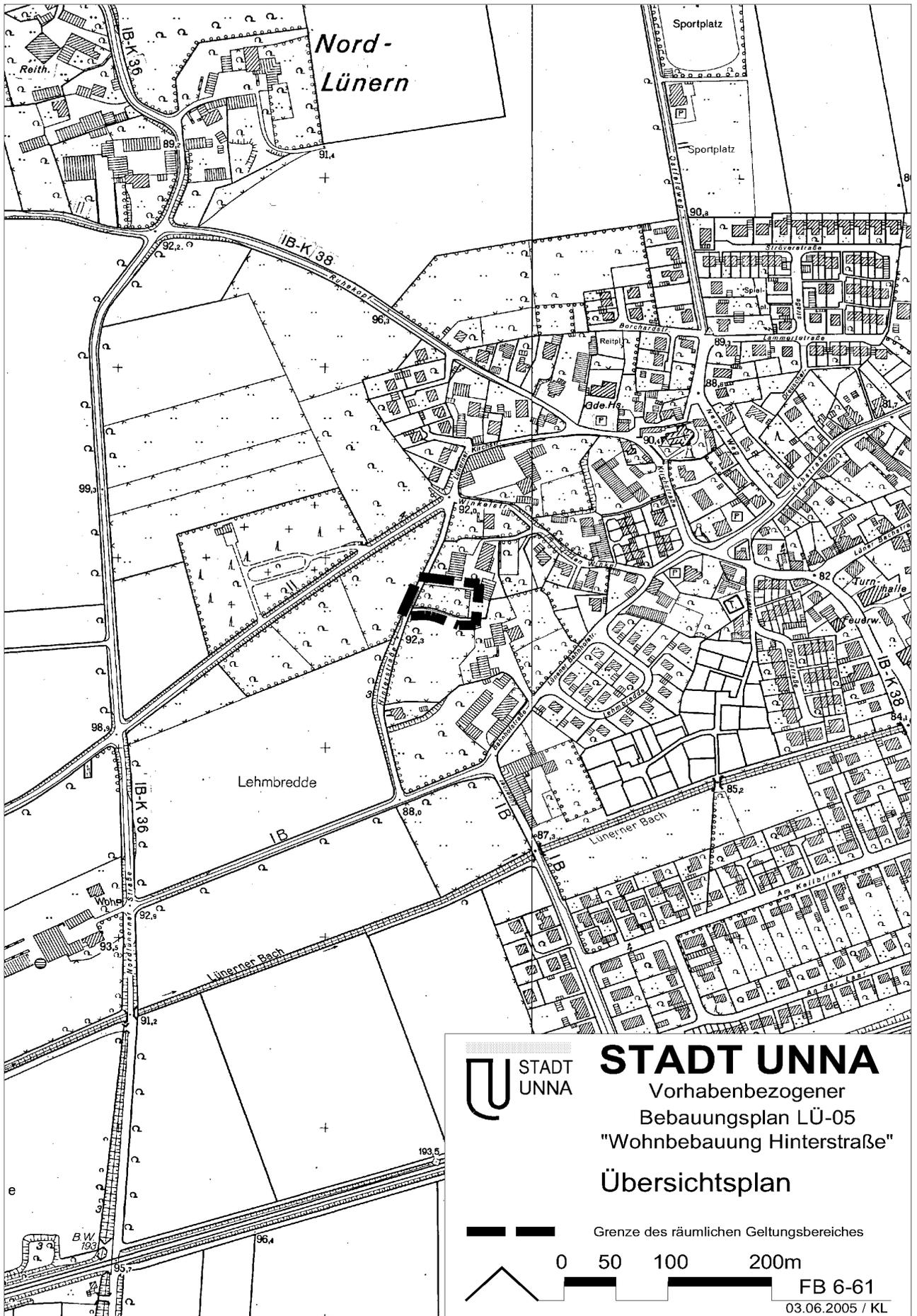
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 19. Oktober 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. StUN 29-82/20. Oktober 2005



STADT UNNA
Vorhabenbezogener
Bebauungsplan LÜ-05
"Wohnbebauung Hinterstraße"
Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



0 50 100 200m

FB 6-61
03.06.2005 / KL

83.

BEKANNTMACHUNG

**Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 108
„Westlich der Kamener Straße“
vom 19.10.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.09.2005 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 108 „Westlich der Kamener Straße“ mit den gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, gefasst, außerdem wird der überlagerte Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Unna Nr. 25 „Nördlich des Hallohweges“ aufgehoben.

Der Planbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | von der Südgrenze der Flurstücke 120,162 und 160 in der Gemarkung Afferde, Flur 3 und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Kamener Straße, |
| im Osten | von der östlichen Grenze der Kamener Straße, |
| im Süden | von der Nordgrenze des Flurstücks 215 in der Gemarkung Afferde, Flur 3 (Standortverwaltung der Bundeswehr) und deren Verlängerung auf die Ostgrenze der Kamener Straße und |
| im Westen | von einem Teil der Ostgrenze des Flurstücks 200 in der Gemarkung Afferde, Flur 3. |

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 108 „Westlich der Kamener Straße“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 108 „Westlich der Kamener Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 19. Oktober 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 112
„Am Predigtstuhl“
vom 19.10.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.09.2005 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 112 „Am Predigtstuhl“ mit den gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 200, 209, 210, 422, 240, 213, 214, 215, 216, 224, 223, Gem. Unna, Flur 23, |
| im Osten | von der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 459, Gemarkung Unna, Flur 23 und seiner gedachten Verlängerung in südlicher Richtung, |
| im Süden | von einer Linie, die in etwa 85 m Entfernung, parallel und südlich zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 56/9 und in etwa 110 m Entfernung parallel und südlich zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 460 verläuft, |
| im Westen | durch die östliche Seite der Straße „Am Predigtstuhl“. |

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 112 „Am Predigtstuhl“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 112 „Am Predigtstuhl“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

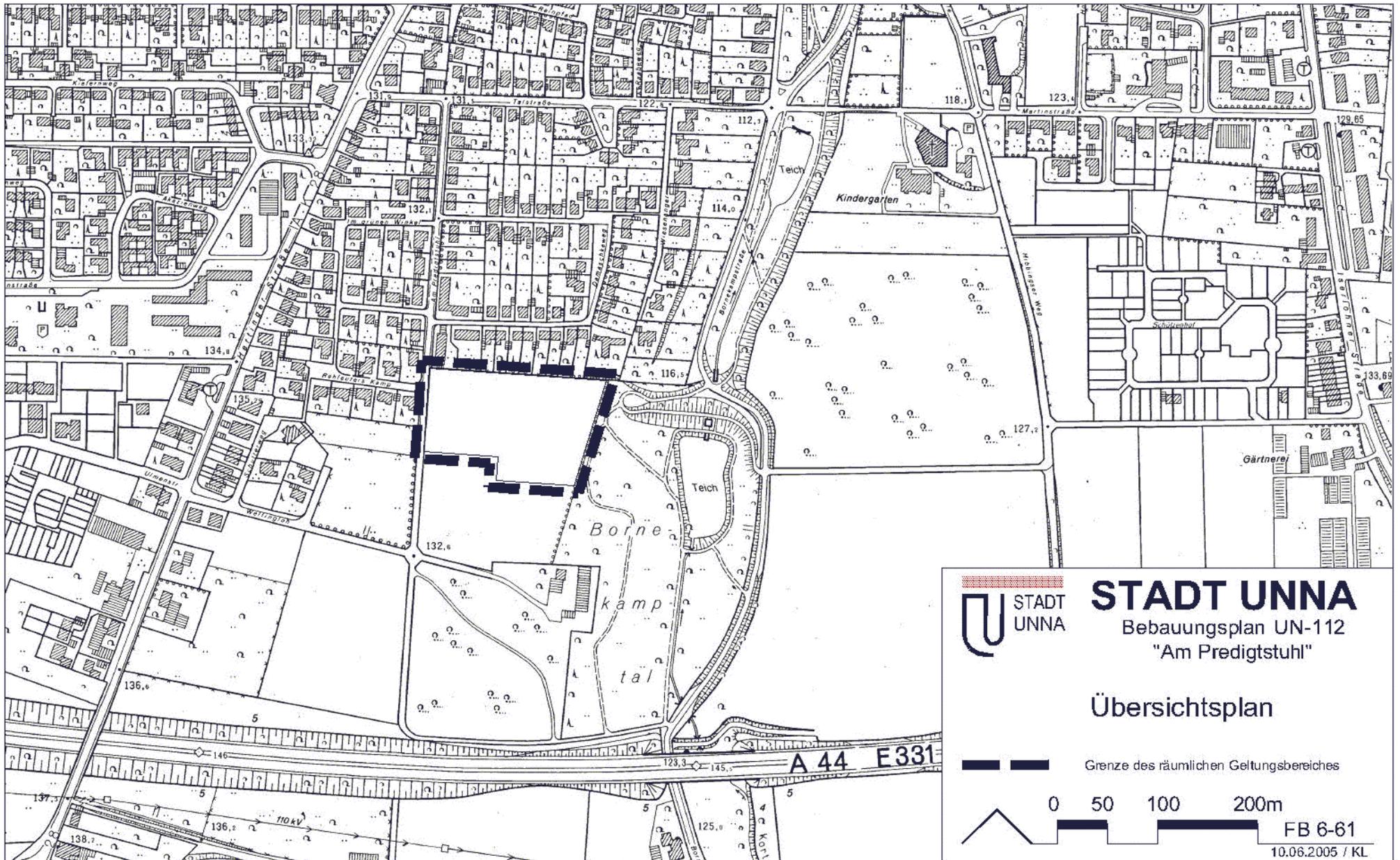
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 19. Oktober 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. StUN 29-84/20. Oktober 2005

85.

BEKANNTMACHUNG**Versteigerung eines PKW**

Die Stadtkasse Unna als Vollstreckungsbehörde versteigert am 28.10.05 um 11.30 Uhr, auf dem Gelände der BFT-Tankstelle, Massener Hellweg 36, 59427 Unna, folgenden Gegenstand:

PKW
Opel Vectra A, Schiebedach
Tag der Erstzulassung: 12.12.1989
TÜV: nicht bekannt
Leistung: 55 KW
Farbe: Blau
Abgelesener Tachostand: 204.000,00
Mindestgebot 150,00 €

Die Versteigerung ist eine öffentliche Veranstaltung. Bei der Verwertung kann ein Mindestgebot festgesetzt werden. Den Zuschlag erhält das höchste Gebot. Der oder die Schuldner können noch bis zum Tag der Versteigerung durch Begleichung der Forderungen diese abwenden.

Unna, 18.10.2005

Stadt Unna
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Nustede
(Kassenverwalter)

Abl. StUN 29-85/20. Oktober 2005